

## Vortrag des BDRG am 28.6.2017 im BMEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Deutschen Rassegeflügelzüchter hat sich dem Erhalt der Biodiversität der Geflügel- und Taubenrassen, insbesondere der alten vom Aussterben betroffenen Rassen verschrieben. Eng damit verbunden ist die Produktion von Geflügelprodukten in artgerechter Freilandhaltung für den Eigenbedarf, vor allem mit Zweinutzungsrasen. Wichtiger Bestandteil ist auch die Arterhaltung beim Zier- und Wildgeflügel. Der 1881 gegründete Verband repräsentiert über 150.000 Mitglieder und deren Familien.

Bundesweit gehen Menschen aus allen sozialen, wirtschaftlichen und ethnischen Schichten in über 4600 örtlichen Vereinen der Rassegeflügelzucht und artgerechten Geflügelhaltung nach.

Weltweit stirbt alle 2 Wochen eine Nutzierrasse aus; das heißt eine an Klima und Standort angepasste Rasse, ein genetisches Erbe und Kulturgut verschwindet für immer. Die stetig steigende Anzahl der vom Aussterben bedrohten alten Geflügelrassen kann nur durch die wertvolle ehrenamtliche Arbeit der Rassegeflügelzüchter gestoppt werden. Sie tragen wesentlich zur Sicherung des Erhalts bei.

Der vergangene Seuchenzug der Vogelgrippe hat gezeigt, dass nicht nur die Vogelgrippe selbst, sondern vor allem die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, deren Handhabung und Auslegung die Zier- und Rassegeflügelzucht existenziell bedrohen. Eine Unterscheidung abstrakter und konkreter Gefahren und eine differenzierte Betrachtung erfolgte selten.

Eine Änderung der Geflügelpestverordnung und Trennung des Wirtschaftsgeflügels und der Hobbyhaltungen könnten bei der Bekämpfung der Vogelgrippe zu unterschiedlichen Handhabungen bei Hobby und Wirtschaftsgeflügel führen, die den entsprechenden Möglichkeiten angepasst sind. Hier ist zu beachten, dass das Eintragsrisiko in Rassegeflügel und Hobbyhaltungen statistisch gesehen um mehrere hundert % geringer ist, als in Wirtschaftsgeflügelbestände oder zoologische Anlagen.

Es ist wichtig, dass es zu keiner bundesweiten Stallpflicht gekommen war und die Bundesländer dadurch schneller Stallpflichten aufgehoben haben.

Für die Zier- und Rassegeflügelzucht stellt die Stallpflicht eine existenzielle Bedrohung dar. Ich kann dies wie folgt begründen:

Die Aufstallung des Rasse- und Ziergeflügels bedeutet nicht einfach Aufstallen, sondern eine deutliche Dezimierung der Bestände. Für die Rassegeflügelzüchter ist die artgerechte Freilandhaltung die einzige mögliche Haltungsform.

Die Tiere werden in Ausläufen mit Ställen, die nur der Übernachtung dienen, gehalten (Bilder). Fast alle Züchter können ihre Tiere in diesen Ställen nicht unterbringen. Sie mussten einen großen Teil schlachten. Diejenigen, die verblieben waren, mussten in für Rassegeflügel viel zu kleinen Ställen untergebracht werden.

Die Erfahrungen mit der Aufstallpflicht haben gezeigt, dass während dieser Zeit nochmals viele Tiere vor allem des Groß-, Wasser- und Ziergeflügels durch die reine Stallhaltung verenden. Geflügel, das einen Großteil seines Lebens in Freilandhaltung verbracht hat, leidet für jeden Halter sichtbar.

Die Schere zwischen den modernen Wirtschaftsrassen und den alten Geflügelrassen hat sich nicht nur im Hinblick auf die Lege- und Fleischleistung weit geöffnet, sondern genauso weit auch beim Verhalten und Temperament der Tiere. Eine Rasse- und Ziergeflügelzucht ist im Gegensatz zu den Wirtschaftsrassen nur in einer extensiven Haltung möglich.

Besonders die alten Geflügelrassen stehen im Gegensatz zum Wirtschaftsgeflügel den Wildformen sehr nahe. So war ein Zuchtziel der modernen Wirtschaftsrassen nicht nur eine Leistungssteigerung zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung, sondern auch eine Verhaltensänderung der Tiere. Dadurch können sie im Stall auf engem Raum gehalten werden.

Hinzu kommt, dass im Gegensatz zum Wirtschaftsgeflügel in den Zeiten der Aufstallung geschlechtsreife Tiere in der Rassegeflügelzucht gehalten werden d.h. Tiere mit ausgeprägten Rankkämpfen. In Ställen ohne Ausweichmöglichkeiten ist dies fatal. Diese Faktoren führen zusätzlich zu einem großen Stress und zu einer Immunsuppression.

Neben den großen Hühnern und dem Großgeflügel wie Puten sind Gänse, Enten und das Ziergeflügel die am stärksten betroffenen Sparten:

Gänse sind Weidetiere, die tagsüber große Mengen Gras weiden müssen. Unter den Bedingungen der Stallhaltung können sie den Weidetrieb nicht ausleben, egal wie groß die zur Verfügung stehende Stallfläche ist. Sie kompensieren dies durch Gefiederfressen, das schlimmstenfalls bereits nach wenigen Tagen zum Kannibalismus führen kann, in der Regel aber selbst nach Aufhebung der Stallpflicht nicht wieder abklingt.

Enten können zwar mit Getreideprodukten im Stall gefüttert werden, doch sind die Möglichkeiten, Bade- bzw. Schwimmwasser in geschlossenen Stallungen anzubieten, sehr eingeschränkt. Die Folge ist u.a. eine unvermeidliche völlige Durchnässung der Einstreu schon nach wenigen Tagen. In der Diskussion kann ich gerne weitere negative Konsequenzen einer durch Aufstallung fehlende Bademöglichkeiten für Wassergeflügel vertiefen. Unsere Enten sind sehr bewegliche Tiere mit einem agilen Bewegungsdrang, was auch oft schon im Namen zum Ausdruck kommt: Laufenten, Streicherenten etc.

Besonders hart trifft es das Ziergeflügel, d.h. die Zucht der Wildgeflügelarten. Allein das Fangen und Fixieren der Tiere kann für viele Arten lebensgefährlich sein. Diese Tiere stehen im Stall unter massivem sozialem Stress, was zu einer verminderten Immunabwehr, zum Ausbleiben des Komfortverhaltens, verminderter Futteraufnahme, Automutilationen und Hospitalismus führt.

Notwendige Ausnahmegenehmigungen von der Stallpflicht wurden in den meisten Bundesländern für unsere Hobbyhaltungen grundsätzlich abgelehnt. Wenn sie erteilt wurden, waren sie meist mit der Auflage verbunden in Abständen von 21 Tagen von einem Tierarzt Tupferproben entnehmen zu lassen. Da in unseren Kleinsthaltungen alle Tiere beprobt werden müssen, entstehen pro Probenentnahmezyklus, z.B. bei 50 Tieren Kosten von mehreren hundert Euro. Diese Kosten alle drei Wochen sind in den Kleinsthaltungen nicht tragbar. Die vom Gesetz vorgesehene Sentineltierhaltung als Alternative wurde meist nicht zugelassen.

Der immer wieder vorgeschlagene Bau von Provisorien um den Tieren mehr Platz zu verschaffen z.B. mit Zelten oder Planen als dichtes Dach hat sich nicht bewährt. Diese werden nach den ersten starken Regenfällen undicht. Außerdem halten sie Schneefall und Stürmen nicht stand. Die von den Behörden und der Politik häufig empfohlenen Folientunnel wurden von einigen Züchtern ausprobiert. Aber auch diese wurden bei starkem Schneefall, Schlagregen oder Sturm zerstört. Auf unsere Beschwerde bei den Herstellern der Folientunnel wurde uns von diesen mitgeteilt, dass Folientunnel für die Wintermonate nicht geeignet sind. Sie seien ausschließlich für die Vegetationszeit konzipiert.

Unabhängig von den Kosten verhindert das Baurecht, dass feste Überdachungen, die von den Behörden wie Gebäude bewertet werden, gebaut werden können. Die meisten unserer Haltungen befinden sich in Dörfern. Sie werden dort nur als bauliche Nebenanlagen mit einem entsprechend kleinen Stall toleriert. Im Außenbereich sind Anbauten mit einem dichten Dach streng verboten.

Durch einen oft kompromisslosen Umgang mit der Stallpflicht sind in unseren Zuchten viele Schäden entstanden. Und dies nicht nur durch die zur Reduzierung der Zahl der Tiere notwendige Tötung vieler Zuchttiere oder durch Verenden, sondern es leiden bis heute viele Zuchten unter den Folgeschäden z.B. einer schlechte Befruchtung.

Um alle Schäden zu dokumentieren und auszuwerten, hat der Wissenschaftliche Geflügelhof gemeinsam mit der Fachhochschule Südwestfalen in Soest einen Fragebogen erarbeitet um die Schäden zu dokumentieren. Einsendeschluss der Fragebögen wird der 30.Juni sein. Die Auswertung soll bis im Herbst abgeschlossen werden.

Lassen Sie mich zu unseren Vorschlägen und Forderungen kommen:

- Es ist aus unserer Sicht zwingend notwendig in Bezug auf die Stallpflicht die EU Vorgaben 1:1 umzusetzen.
- Eine Aufstallung sollte ausschließlich in absoluten Risikogebieten zeitlich befristet verhängt werden. Landesweite oder gar eine bundesweite Stallpflicht sind unverhältnismäßig.
- Genauso wichtig ist es die Geflügelpestverordnung zu ändern und Netze als Alternative zu einer dichte Abdeckung nach oben zu zulassen. Die Europäische Kommission und ihre wissenschaftlichen Berater sind im Gegensatz zu Deutschland der Meinung, dass die Verhinderung des direkten Kontakts mit Wildvögeln, die bei der Verbreitung eine Rolle spielen können, für Kleinsthaltungen ausreichend ist. Auch die in Baden-Württemberg eingesetzte Arbeitsgruppe des Landesministeriums und der beiden Landesverbände der Rassegeflügelzucht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Abgrenzung nach oben durch Netze als Alternative möglich sein muß.

Netze mit einer Maschenweite, auf denen der Schnee nicht liegen bleibt und mit denen Wildvogelarten (Wassergeflügel, Greifvögel und Krähen), die bei der Verbreitung der Vogelgrippe eine Rolle spielen, abgehalten werden, wären in absoluten Risikogebieten für unser Züchter und die Hobbyhalter eine deutliche Erleichterung.

Eine Abnetzung der Hobbyhaltungen, die meist in Wohngebieten oder deren Nähe sind, führt dazu, dass die Haltungen nicht mehr attraktiv für Wasservögel, Krähen oder Greifvögel sind. Ein Kotabsatz während des Fluges über die Netze ist eine sehr abstrakte Gefahr. Eine 100% ige Sicherheit wird es auch bei einer Stallpflicht nicht geben.

Vernünftige Maßnahmen, die umgesetzt werden können, führen auch in der Bevölkerung und bei den Hobbyhaltern zu einer viel größeren Akzeptanz. Dies bringt unter dem Strich eine wesentlich höhere Sicherheit bei den Hobbyhaltungen, als Maßnahmen, die nicht praktikabel sind und die niemand versteht.

Die Schweiz als nicht EU Staat hat dies bereits beim letzten Seuchenzug umgesetzt. Hier waren z.B. den direkten Kontakt mit Wildvögeln (wie Wasservögel, Krähen oder Greifvögel) verhindernde Netze ausreichend. Trotz weit über 100 Funden von positiven Wildvögeln kam es in der Schweiz zu keinen Einträgen in die Bestände von gehaltenen Vögeln.

- Die Zusage des BMEL, dass die Rassegeflügelzuchten bei der Entscheidung, ob eine Keulung erforderlich ist, eine Gleichbehandlung mit den zoologischen Gärten erhalten, ist notwendig. Die Fälle in Bielefeld und Wörth zeigen, dass zumindest bei der niederpathogenen Influenza in der Rasse- und Ziergeflügelzucht nicht gekeult werden muss. Wir wollen uns an den Krisenplänen der Zoologischen Gärten orientieren und prüfen, was davon z.B. in Zuchtanlagen umgesetzt werden kann.

- Auch das Verbot von Ausstellungen mit ihren 175-jährigen Traditionen, auf denen die Zuchttiere gekört werden, bedroht die Rassegeflügelzucht in ihrer Existenz. Die Körung der besten Zuchttiere ist das Erntedankfest der Züchter. Für die Vereine stellt die Ausstellung oft die einzige Einnahmequelle dar. (Bilder)

In Zeiten wie im vergangenen Seuchenzug sollten zumindest regionale Geflügelausstellungen auf Lokal- und Kreisebene stattfinden können. Es wäre nicht schlecht, wenn die zuständigen Entscheidungsträger in den Ministerien Rassegeflügelausstellungen in ihren Bundesländern einmal besuchen, damit auch die Unterschiede zu Börsen oder Märkten deutlich werden.

Häufig wurden sogar reine Taubenausstellungen verboten, was für unsere Züchter überhaupt nicht nachvollziehbar ist. Nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen spielen Tauben bei der Verbreitung der hochpathogenen Influenza keine Rolle. Alle getesteten Tauben, selbst in infizierten Beständen waren negativ. Auch wissenschaftliche Untersuchungen mit hohen Virusdosen durch künstliche Infektionen zeigen, dass Tauben bei der Verbreitung keine Rolle spielen können.

Ein Verbot von reinen Taubenausstellungen mit der Begründung, dass Menschen zusammenkommen können, die etwas mit Geflügel zu tun haben, ist nach unserer Ansicht nicht verhältnismäßig. Hier gibt es auch mildere Mittel z.B. die Verpflichtung zur Desinfektion der Transportbehältnisse.



Für die Zusage des BMEL, dass Taubenausstellungen bei künftigen Seuchenzügen nicht mehr unter die Empfehlung und das Verbot von Vogelausstellungen fallen werden, sind wir dankbar. Aber wir brauchen hier Rechtssicherheit, da sich viele Kreisveterinärämter sonst nicht an die Zusage des BMEL halten werden. Nachdem die Rolle der Tauben bei der Verbreitung der hochpathogenen aviären Influnza nicht größer ist, als die von Rindern oder Pferden, die ebenfalls oft gemeinsam mit Geflügel in einem Betrieb gehalten werden, sollten Tauben aus dem Begriff „sonstige Vögel“ und der Geflügelpestverordnung herausgenommen werden.

Aber auch unsere Groß- und Bundesschauen sind für unsere Züchter sehr wichtig. Entscheidungen müssen hier sehr sorgfältig abgewägt werden. Sollte es zu regelmäßigen Seuchenzügen oder sogar einer endemischen Festsetzung des Virus in Europa kommen, muß sicher auch das Thema prophylaktischer Impfungen neu überdacht werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Deutschen Rassegeflügelzüchter bittet Sie, sich für die notwendigen Änderungen einzusetzen, damit langfristig eine nachhaltige und artershaltende Rassegeflügelzucht im Sinne der Verpflichtung von Deutschland bei der Erhaltung der Biodiversität und Artenvielfalt besonders beim Zier-, Groß- und Wassergeflügel weiterhin möglich ist.

Vielen Dank!